



Teilrevision des Gesetzes über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG): Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name Organisation/Verwaltungseinheit/Gruppierung:	Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich
Abkürzung Organisation/Verwaltungseinheit/Gruppierung:	ELK
Strasse:	Hirschengraben 50, Postfach
PLZ/Ort:	8024 Zürich
Name/Vorname Kontaktperson:	Martin Röhl, Leiter Rechtsdienst
E-Mail Kontaktperson:	martin.roehl@zhref.ch
Telefon Kontaktperson:	044 258 92 21

Anmerkung zum Dokument

Sollten Sie in einigen Tabellen mehr Zeilen benötigen, als gegenwärtig vorgesehen sind, müssen Sie den Schutz des Dokuments aufheben. Dies können Sie unter dem Reiter «Überprüfen».



A. Allgemeine Bemerkungen und Anregungen zur Synopse

Tragen Sie hier Bemerkungen und Anregungen betreffend die gesamte Gesetzessynopse ein oder formulieren Sie allgemeine Anregungen. Falls erwünscht, können Sie in der Spalte «Name» einzelne Personen/Abteilungen/Untereinheiten Ihrer Organisation einfügen.

Name	Bemerkung/Anregung
Name	Die vorliegende Stellungnahme ist mit der Römisch-katholischen Körperschaft abgesprochen.



B. Bemerkungen zu einzelnen Paragraphen und zu den Erläuterungen

Tragen Sie hier Bemerkungen und Anregungen betreffend einzelne Paragraphen oder zu den Erläuterungen im erläuternden Bericht ein. Führen Sie diese allenfalls mit einem alternativen Textvorschlag aus.

Name	§ / Abs.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Name	22 / 1	<p>Die Überlegungen, die zur Aufhebung von § 22 Abs. 1 lit. a–c MERG führen, sind nachvollziehbar.</p> <p>Die evangelisch-reformierten Kirchgemeinden sind verpflichtet, ihr "Stimmregister" durch die politischen Gemeinden führen zu lassen (Art. 20 Abs. 3 der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 [LS 181.10]). Der Kirchenrat geht deshalb davon aus, dass sich für die Kirchgemeinden durch diese Neuregelung nichts ändern wird. Dies gilt insbesondere insoweit, als die Kirchgemeinden mit Blick auf eine Kirchgemeindeversammlung oder zur Prüfung der Stimmberechtigung von Unterzeichnenden eines Initiativbegehens unverändert einen tagesaktuellen Auszug der stimm- und wahlberechtigten Gemeindemitglieder aus dem Einwohnerregister erhalten. Sollte dies aufgrund der vorgesehenen Aufhebung von § 22 Abs. 1 lit. a–c MERG nicht mehr der Fall sein, beantragt</p>	Textvorschlag



		der Kirchenrat, am geltenden § 22 Abs. 1 MERG festzuhalten.	
Name	24 / 1	<p>Gemäss den Erläuterungen zum geänderten § 24 Abs. 2 MERG soll die Verknüpfung des Datenstamms des Datenbezügers mit den entsprechenden Daten in der KEP via die AHV-Nummer erfolgen. Damit wird offenbar am (technischen) Verfahren festgehalten, wie es im geltenden § 24 MERG vorgesehen ist. Es ist daher nicht einsichtig, weshalb diese Bestimmung aufgehoben und ersetzt werden muss. Ebenso findet sich in § 24 MERG die aus Sicht des Datenschutzes wichtige Vorgabe, dass die Verknüpfung, d.h. die AHV-Nummer, für den Datenbezüger nicht erkennbar sein darf. Diese ausdrückliche Vorgabe würde entfallen. Es ist daher am geltenden § 24 Abs. 1 MERG im Sinn einer ausdrücklichen Grundlage in einem formellen Gesetz, das die Nutzung der AHV-Nummer gestattet, festzuhalten.</p> <p>Denn die AHV-Nummer ist für die Datenbezüger aus der KEP unverzichtbar, um eine Person eindeutig zu identifizieren. Namen, Adresse (und allenfalls sogar die Wohnungsnummer) können in grossen Wohnüberbauungen, wie sie im Kanton Zürich vielfach bestehen, oder in noch ländlichen Gemeinden identisch sein (z.B. wohnen zwei Personen an der gleichen Adresse, die zufälligerweise oder aus Familientradition</p>	Textvorschlag



		<p>denselben Namen tragen, so Vater und Sohn bzw. Mutter und Tochter mit denselben Vor- und Nachnamen).</p> <p>Hinsichtlich des neu vorgeschlagenen § 24 Abs. 1 ist offen, ob damit eine Verpflichtung des Datenbezügers formuliert wird, einen Zugang zum kantonalen Netzwerk einzurichten, oder ob es sich um die Rechtsgrundlage handelt, um den Datenbezüger den Zugang zum kantonalen Netzwerk seitens des Kantons zu ermöglichen. Der Kirchenrat ersucht darum, diese Bestimmung entsprechend der dahinterstehenden, zurzeit nicht eindeutig erkennbaren Absicht zu präzisieren.</p>	
Name	24 / 2	<p>Der neue § 24 Abs. 2 MERG sieht vor, dass die zuständige Direktion die technischen Umsetzungsmöglichkeiten und die datenschutzrechtlichen Anforderungen festlegt. In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung wird im Unterschied dazu ausgeführt, dass hierfür das Gemeindeamt zuständig sei. Aus der Sicht des Kirchenrates bedarf es hierfür aufgrund der Tragweite dieser Festlegungen einer Verfügung der Direktionsvorsteherin bzw. des Direktionsvorstehers. Dass das Gemeindeamt bei der Vorbereitung dieser Verfügung mitwirkt, versteht sich von selbst und bedarf keiner gesetzlichen Regelung. Bei einer Direktionsverfügung handelt es sich nicht um</p>	Textvorschlag



		<p>eine Rechtsgrundlage in einem formellen Gesetz. Umso mehr ist es erforderlich, den geltenden § 24 Abs. 1 MERG als Teil des geänderten § 24 MERG beizubehalten.</p>	
--	--	---	--



C. Weitere Vorschläge

Vorschläge für ergänzende Bestimmungen können Sie hier eintragen.

Name	§ / Abs.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Name	§ / Abs.	Gemäss § 23 Abs. 2 MERG sind die kantonalen kirchlichen Körperschaften berechtigt, jene Daten elektronisch aus der KEP abzurufen, die sie für die Erfassung ihrer Mitglieder benötigen. Damit verfügen die kantonalen kirchlichen Körperschaften über die Daten ihrer Mitglieder und können diese aufgrund des Wohnsitzes einer Kirchgemeinde zuordnen. Allerdings haben zahlreiche Mitglieder auch noch einen Nebenwohnsitz (Aufenthalt) in einer anderen zürcherischen Gemeinde (z.B. Wochenaufenthalter, Bewohnerinnen und Bewohner von Heimen). Das soziale Leben dieser Mitglieder findet vielfach am Nebenwohnsitz und nicht am Hauptwohnsitz statt. Dort nehmen sie an (kirchlichen) Veranstaltungen teil und werden sie von der zuständigen Pfarrperson kirchlich betreut. Entsprechend ist es für die Landeskirche wichtig, direkt aus der KEP Kenntnis vom Nebenwohnsitz eines Mitglieds im Kantonen Zürich zu erfahren. Der Kirchenrat beantragt	Textvorschlag



		<p>daher § 23 Abs. 2 MERG so zu ändern, dass auch der Nebenwohnsitz unter die Daten für die Erfassung der Mitglieder fällt und dieser somit gemäss § 11 ff. der Verordnung über das Meldewesen und die Einwohnerregister vom 14. Februar 2018 (MERV; LS 142.11) ebenfalls aus der KEP bezogen werden kann.</p>	
--	--	--	--